

An die  
Energie-Control GmbH  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Franz Josefs Kai 1, 1010 Wien  
T. 0043 1-8901522  
F. 0043 1-8901522 15  
E. buero@kompost-biogas.info  
I. www.kompost-biogas.info

Elektronisch übermittelt:  
tarife@e-control.at

Wien, 13. November 2013

**Entwurf:**

**SNE-VO 2012 Novelle 2014**

Sehr geehrte Damen/Herren,

betrachtet man die im Entwurf dargestellten Netznutzungs- und Verlustentgelte so bekommt man, wie bereits in den Vorjahren angemerkt, das Gefühl dass hier sehr unterschiedliche Ansätze in die Bewertung mit eingeflossen sein müssen. Ansonsten ist es nicht erklärbar das Strombezieher der Netzebene 7, in Bundesländern mit relativ hoher Bevölkerungsdichte wie z.B.: Oberösterreich, wesentlich höhere Netznutzungs- und Verlustentgelte zu tragen haben als in Bundesländern mit wesentlich niedrigerer Bevölkerungsdichte. Keinesfalls erklärbar ist dies durch geografische Besonderheiten bzw. durch mehr Verbraucher an den niederen Netzebenen und dadurch höhere Netzauslastung insgesamt, denn dies müsste ja genau am Beispiel Oberösterreich zu niedrigeren Netzgebühren, auch an der Netzebene 7 führen. Nach wie vor sind daher die in den § 4 bis 6 vorgegebenen Netznutzungs- und Verlustentgelte nicht nachvollziehbar.

	Einwohner / km <sup>2</sup> [EW/km <sup>2</sup> ]	Netzebene 3	Netzebene 7
		[Cent/kWh <sub>el.</sub> ]	
<b>Oberösterreich</b>	118	0,58	4,56
<b>Niederösterreich</b>	84	0,58	3,6
<b>Burgenland</b>	72	0,72	4,17

Vielfach wird gefordert das erneuerbare Energien in Zukunft auch am Markt bestehen können müssen. Damit diese Technologien auch tatsächlich den Markt kennenlernen können bedarf es positiver Rahmenbedingungen. Die Ausnahme von der Entrichtung eines Netznutzungsentgeltes für Anbieter von Regelenergie (§ 4) ist daher richtigerweise auf jedwede anerkannte Ökostromanlage auszudehnen.

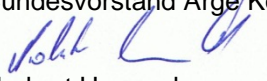
Obwohl gegen die Entrichtung von zusätzlichen Systemnutzungsentgelten (Verlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt) durch Einspeiser (§ 8) ein Gerichtsverfahren anhängig ist wurde diese Bestimmung in die vorletzte ELWOG Novelle mit aufgenommen.

Bestehende Ökostromerzeuger erzeugen Ökostrom entsprechend einer gesetzlich fixierten Tarifgrundlage. Da es zum Zeitpunkt des Ökostromgesetzes 2002 keine Kostenbelastung von Ökostrom-

anlagen durch die Bestimmungen des aktuell in Geltung befindlichen ELWOG (§ 53 u § 56) gab erfolgte bei der Tarifbestimmung auch keine Berücksichtigung dieser Kosten. Die nachträgliche Kostenbelastung durch die zusätzliche Vorschreibung von Verlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt stellt daher eine wesentliche wirtschaftliche Schlechterstellung der betroffenen Anlagen dar und ist daher diese aus der Verordnung zu entfernen.

Hochachtungsvoll,

Bundesvorstand Arge Kompost und Biogas Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl